

Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, 16. November 2006 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philipppshospitales

Tagesordnung:

- | | | |
|---------------|--|---------------|
| TOP 1 | Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Gemeindevorstandes | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 28. September 2006 | |
| TOP 3 | Einbringung des Wirtschaftsplanes 2007 für den Betrieb
„Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung“ | |
| TOP 4 | Verabschiedung des 1. Nachtragshaushaltes 2006 | DS-VIII-57/06 |
| TOP 5 | 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am hohen
Weg“ im Ortsteil Goddelau | DS-VIII-58/06 |
| TOP 6 | Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die
Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt | DS-VIII-59/06 |
| TOP 7 | Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen | DS-VIII-60/06 |
| TOP 8 | Verleihung von Ehrenplaketten der Gemeinde Riedstadt
an Mitglieder der Gemeindevertretung und des
Gemeindevorstandes | DS-VIII-61/06 |
| TOP 9 | Wahl eines Mitglieds in den Beirat der Stiftung Soziale
Gemeinschaft Riedstadt | DS-VIII-62/06 |
| TOP 10 | Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraßen K 151, K 155
und K 158 zu Gemeindestraßen | DS-VIII-63/06 |
| TOP 11 | Anträge | |
| | 11.1. Antrag der CDU-Fraktion zur Gestaltung
des Geländes um das alte Rathaus in Leeheim | DS-VIII-50/06 |
| | 11.2. Antrag der WIR-Fraktion zum Bambini- Sonderfond | DS-VIII-52/06 |
| | 11.3. Antrag der WIR-Fraktion Hundestationen | DS-VIII-55/06 |
| | 11.4. Antrag des Bürgermeisters zur Fortführung | |

des Freiwilligen Polizeidienstes

DS-VIII-64/06

TOP 12 Anfragen

12.1 Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartmann (CDU)
zur Verkehrssituation im Ortsteil Leeheim
(Zusatzfrage aus der Sitzung vom 28.09.2006) DS-VIII-56/06

12.2 Anfrage des Gemeindevertreters Bernd Fraikin (CDU-
Fraktion) zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe
Ortsmitte Wolfskehlen DS-VIII-65/06

12.3 Anfrage der Gemeindevertreterin Ursula Linke (SPD-
Fraktion) zur Radwegeverbindung
Wolfskehlen-Dornheim DS-VIII-66/06

nachträgliche Aufnahme auf die Tagesordnung:

11.5. Dringlichkeitsantrag der FDP-Fraktion zur
Unterstützung der Gewerbeschau 2008 DS-VII-67/06

Anwesende:

SPD-Fraktion:	Amend, Werner Bernhardt, Günter Dey, Mathias Eberling, Ottmar Ecker, Albrecht Fiederer, Patrick Fischer, Günter Hennig, Brigitte Hirsch, Andreas Kummer, Norbert Linke, Ursula Massag, Oliver Muris-Knorr, Heike Schmiele, Rita Thurn, Matthias Wöll, Thomas	Vorsitzender
CDU-Fraktion:	Bopp, Martin Büßer, Heiko Dörr, Melanie Fischer, Alexander Fraikin, Bernd Fraikin, Ursula Funk, Friedhelm Heinrichs, Margit Kraft, Richard Lachmann, Mathias Schork, Günter Spartmann, Peter Wald, Wilhelm	
GLR-Fraktion:	Bock, Hans-Dieter Friedrich, Carola Schellhaas, Petra	
WIR-Fraktion:	Selle, Peter W. Selle, Stephan Seybel, Berthold	
FDP-Fraktion	Dr. Grafenstein, Andreas Wokan, Verena	

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Gemeindevorstand:	Kummer, Gerald Zettel, Erika Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Hellwig, Harald Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister Erste Beigeordnete
--------------------------	--	-------------------------------------

Verwaltung:	Fröhlich, Rainer Dörr, Dieter	Parlamentsbüro Finanzverwaltung
--------------------	----------------------------------	------------------------------------

Schriftführerin:	Schneider, Ute
-------------------------	----------------

1 Vertreter der Presse

ca. 15 ZuhörerInnen

Beginn:	19:10 Uhr	Ende:	21:20 Uhr
----------------	------------------	--------------	------------------

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

**TOP 3 Einbringung des Wirtschaftsplanes 2007 für den Betrieb
„Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung**

Der Bürgermeister bringt den Wirtschaftsplan 2007 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung“ ein.

**TOP 2 Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom
28. September 2006**

Dem Protokoll wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 5 5. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am
hohen Weg“ im Ortsteil Goddelau, Flur 3,
Flurstücke 127/2 – 127/10
hier: Antrag der E. Klupp GmbH, Am Dammacker 4,
Riedstadt DS-VIII-58/06**

Die Gemeindevertretung stimmt der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Am hohen Weg“ zu. Auf den Flurstücken in der Gemarkung Goddelau, Flur 3, Flurstücke: 127/2, 127/3, 127/4, 127/5, 127/6, 127/7, 127/7, 127/8, 127/9 und 127/10 (Privatstraße) soll entsprechend dem Antrag der E. Klupp GmbH vom 12.10.2006 eine Einzel- und Doppelhausbebauung ermöglicht werden.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Eigentümern der betroffenen Nachbargrundstücken Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Für die folgende Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Beschlussvorlage nach § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) vorzulegen. Der Antragsteller trägt die Planungskosten.

Der Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 6 Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über
die Benutzung der Kindertagesstätten der
Gemeinde Riedstadt DS-VIII-59/06**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt.

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten, der Krabbelgruppen und der Schulkindbetreuung haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (Vgl. § 11 der Satzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr und
- b) das Verpflegungsentgelt für die Mittagessensversorgung.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2002 (BGBl. I S. 4621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.01.2003 (BGBl. I S. 58), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist sowohl für den Besuch der Kindertagesstätte als auch für die Krabbelgruppe und die Schulkindbetreuung zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird sowohl für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte als auch in den Krabbelgruppen und der Schulkindbetreuung erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (4) Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich bei den Grundmodulen
- 1. für die Betreuung am Vormittag, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 Uhr (Halbtagsplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2007 Euro 115,00 /Monat
 - ab 01. August 2008 Euro 117,40 /Monat
 - ab 01. August 2009 Euro 119,90 /Monat

2. für die Betreuung am Vor- und Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 - 12.00 und von 14.00-16.30 Uhr (Regelplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2007 Euro 172,50/Monat
 - ab 01. August 2008 Euro 176,10 /Monat
 - ab 01. August 2009 Euro 179,80 /Monat
 3. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit von 8.00 - 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2007 Euro 172,50/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2008 Euro 176,10 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2009 Euro 179,80 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 4. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind
 - ab 01. August 2007 Euro 230,00/Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2008 Euro 234,90 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2009 Euro 239,70 /Monat (Essenskosten werden gesondert berechnet)
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 01. August 2007 Euro 28,70
 - ab 01. August 2008 Euro 29,40
 - ab 01. August 2009 Euro 30,00
 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr, den verlängerten Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr und den Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils
 - ab 01. August 2007 Euro 14,40
 - ab 01. August 2008 Euro 14,70
 - ab 01. August 2009 Euro 15,00
- (3) In den Einrichtungen mit Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen beim Frühdienst lang, über die Mittagszeit, am Nachmittag und beim Spätdienst, einheitlich für das erste Kind:
1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Frühdienst von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 01. August 2007 Euro 5,70
 - ab 01. August 2008 Euro 5,90
 - ab 01. August 2009 Euro 6,00
 2. für einen zusätzlichen Wochentag über die Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr
 - ab 01. August 2007 Euro 11,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2008 Euro 11,70 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

- ab 01. August 2009 Euro 12,00 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
3. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 14,40
ab 01. August 2008 Euro 14,70
ab 01. August 2009 Euro 15,00
 4. für einen zusätzlichen Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 2,90
ab 01. August 2008 Euro 2,90
ab 01. August 2009 Euro 3,00
- (4) In Einrichtungen ohne Mittagessensversorgung beträgt die monatliche Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen beim Frühdienst kurz und beim verlängerten Vormittag, einheitlich für das erste Kind:
- für einen zusätzlichen Wochentag beim Frühdienst kurz von 7.30 bis 8.00 Uhr und für einen zusätzlichen Wochentag beim verlängerten Vormittag von 12.00 bis 12.30 Uhr jeweils
ab 01. August 2007 Euro 2,90
ab 01. August 2008 Euro 2,90
ab 01. August 2009 Euro 3,00

§ 3

Betreuungsgebühr in den Krabbelgruppen

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Krabbelgruppen bei den Grundmodulen
1. für die Betreuung am Vormittag und über die Mittagszeit, Öffnungszeit von 8.00 bis 14.00 Uhr (Essensplatz) einheitlich für das erste Kind (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2007 Euro 282,00/Monat
ab 01. August 2007 an drei festen Wochentagen Euro 169,20 /Monat
ab 01. August 2007 an zwei festen Wochentagen Euro 112,80 /Monat

ab 01. August 2008 Euro 288,00/Monat
ab 01. August 2008 an drei festen Wochentagen Euro 172,80 /Monat
ab 01. August 2008 an zwei festen Wochentagen Euro 115,20 /Monat

ab 01. August 2009 Euro 294,00/Monat
ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 176,40 /Monat
ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 117,60 /Monat

2. für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind (Essenskosten werden gesondert berechnet)
 - ab 01. August 2007 Euro 376,00 /Monat
 - ab 01. August 2007 an drei festen Wochentagen Euro 225,60 /Monat
 - ab 01. August 2007 an zwei festen Wochentagen Euro 150,40 /Monat

 - ab 01. August 2008 Euro 384,00 /Monat
 - ab 01. August 2008 an drei festen Wochentagen Euro 230,40 /Monat
 - ab 01. August 2008 an zwei festen Wochentagen Euro 153,60 /Monat

 - ab 01. August 2009 Euro 392,00 /Monat
 - ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 235,20 /Monat
 - ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 156,80 /Monat

- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Krabbelgruppen zusätzlich zu den unter Absatz 1 aufgeführten Grundmodulen für die regelmäßige Betreuung in Früh- und Spätdiensten, einheitlich für das erste Kind:
 1. für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr
 - ab 01. August 2007 Euro 47,00 /Monat
 - ab 01. August 2007 an drei festen Wochentagen Euro 28,20 /Monat
 - ab 01. August 2007 an zwei festen Wochentagen Euro 18,80 /Monat

 - ab 01. August 2008 Euro 48,00 /Monat
 - ab 01. August 2008 an drei festen Wochentagen Euro 28,80 /Monat
 - ab 01. August 2008 an zwei festen Wochentagen Euro 19,20 /Monat

 - ab 01. August 2009 Euro 49,00 /Monat
 - ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 29,40 /Monat
 - ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 19,60 /Monat

 2. für den Frühdienst kurz, Öffnungszeit von 7.30 bis 8.00 Uhr und den Spätdienst, Öffnungszeit von 16.30 bis 17.00 Uhr jeweils
 - ab 01. August 2007 Euro 23,50 /Monat
 - ab 01. August 2007 an drei festen Wochentagen Euro 14,10 /Monat
 - ab 01. August 2007 an zwei festen Wochentagen Euro 9,40 /Monat

 - ab 01. August 2008 Euro 24,00 /Monat
 - ab 01. August 2008 an drei festen Wochentagen Euro 14,40 /Monat
 - ab 01. August 2008 an zwei festen Wochentagen Euro 9,60 /Monat

 - ab 01. August 2009 Euro 24,50 /Monat
 - ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 14,70 /Monat
 - ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 9,80 /Monat

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in den Krabbelgruppen zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen

Zukauf an festen Wochentagen beim Frühdienst lang, über die Mittagszeit und am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

1. für einen zusätzlichen Wochentag beim Frühdienst lang von 7.00 bis 8.00 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 9,40
ab 01. August 2008 Euro 9,60
ab 01. August 2009 Euro 9,80
2. für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 23,50
ab 01. August 2008 Euro 24,00
ab 01. August 2009 Euro 24,50
3. für einen zusätzlichen Wochentag beim Spätdienst von 16.30 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 4,70
ab 01. August 2008 Euro 4,80
ab 01. August 2009 Euro 4,90

§ 4

Betreuungsgebühr im Bereich Schulkindbetreuung

- (1) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der Schulkindbetreuung über die Mittagszeit, mit maximalen Öffnungszeit von 10.30 bis 14.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 14.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind

ab 01. August 2007 Euro 150,50/Monat
ab 01. August 2007 an drei festen Wochentagen Euro 90,30 /Monat
ab 01. August 2007 an zwei festen Wochentagen Euro 60,20 /Monat

ab 01. August 2008 Euro 153,50/Monat
ab 01. August 2008 an drei festen Wochentagen Euro 92,10 /Monat
ab 01. August 2008 an zwei festen Wochentagen Euro 61,40 /Monat

ab 01. August 2009 Euro 156,50/Monat
ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 93,90 /Monat
ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 62,60 /Monat
- (2) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der Schulkindbetreuung über die Mittagszeit und am Nachmittag, mit maximaler Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten) einheitlich für das erste Kind

ab 01. August 2007 Euro 206,00/Monat
ab 01. August 2007 an drei festen Wochentagen Euro 123,60 /Monat
ab 01. August 2007 an zwei festen Wochentagen Euro 82,40 /Monat

ab 01. August 2008 Euro 210,20/Monat
ab 01. August 2008 an drei festen Wochentagen Euro 126,10 /Monat
ab 01. August 2008 an zwei festen Wochentagen Euro 84,10 /Monat

ab 01. August 2009 Euro 214,40/Monat
ab 01. August 2009 an drei festen Wochentagen Euro 128,60 /Monat
ab 01. August 2009 an zwei festen Wochentagen Euro 85,70 /Monat

- (3) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt im Bereich Schulkindbetreuung zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den regelmäßigen Zukauf an festen Wochentagen am Nachmittag, einheitlich für das erste Kind:

für einen zusätzlichen Wochentag am Nachmittag von 14.00 bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 13,90
ab 01. August 2008 Euro 14,20
ab 01. August 2009 Euro 14,50

- (4) Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der Schulkindbetreuung zusätzlich zu den unter Absatz 1 bis 3 aufgeführten Betreuungsmöglichkeiten für den Zukauf einzelner Wochentage, einheitlich für das erste Kind:

1. für einen zusätzlichen Wochentag von Betreuungsbeginn bis 14.00 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 7,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2008 Euro 7,70 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2009 Euro 7,80 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
2. für einen zusätzlichen Wochentag von Betreuungsbeginn bis 17.00 Uhr
ab 01. August 2007 Euro 10,30 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2008 Euro 10,50 (Essenskosten werden gesondert berechnet)
ab 01. August 2009 Euro 10,70 (Essenskosten werden gesondert berechnet)

§ 5

Beitragsermäßigungen für Geschwisterkinder in Einrichtungen

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie eine Kindertagesstätte, eine Krippe oder eine Schulkindbetreuung, betragen die Betreuungsgebühren für das zweite Kind die Hälfte der in §§ 2 – 4 genannten Beträge.

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach §§ 7 bzw. 8 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

Jedes weitere Kind ist gebührenfrei. Dies gilt auch für weitere Kinder, wenn das ältere Geschwisterkind gleichzeitig bei einer Evangelischen Kindertagesstätte oder einem Riedstädter Schulkindbetreuungsverein betreut werden.

§ 6

Beitragsermäßigungen für Kinder im Kindergartenbereich in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht

- (1) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Betreuungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, werden Kinder im Kindergartenbereich in dem Jahr, das ihrer Einschulung nach dem Hessischen Schulgesetz (HSchG) § 58 unmittelbar vorausgeht, von den Betreuungsgebühren für bis zu 5 Betreuungsstunden täglich für die Monate August bis Juli freigestellt.

Entsprechend werden die Gebühren für die Betreuung am Vormittag, die Frühdienste lang oder kurz, die verlängerte Betreuung am Vormittag und ggf. anteilig für die Betreuung über die Mittagszeit (Essensplatz) oder am Nachmittag (Regelplatz) erlassen.

Für die tägliche Betreuungszeit, die über 5 Stunden hinausgeht, gilt die Gebührenpflicht nach §§ 2 und 9, mit den Ermäßigungsmöglichkeiten der §§, 5, 7 und 8.

- (2) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 1, Satz 3 ff. HSchG auf Antrag der Eltern vorzeitig eingeschult werden.

Die entsprechenden Betreuungsgebühren nach Absatz 1 werden nach Vorlage eines Nachweises der aufnehmenden Schule rückwirkend erstattet.

- (3) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren nach Absatz 1, in dem Jahr, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, gilt auch für Kinder, die nach § 58 Absatz 3 und Absatz 5 HSchG für ein Jahr zurückgestellt werden und bereits ein Jahr freigestellt waren.

- (4) Die Freistellung von den Betreuungsgebühren beginnt im Januar 2007.

§ 7

Beitragsermäßigungen im Kindergartenbereich durch weitere Geschwisterkinder

Darüber hinaus ermäßigen sich die Betreuungsgebühren im Kindergartenbereich und im Krippenbereich nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder einer Familie, die keine Kindertagesstätte, Krippe oder Schulkindbetreuung besuchen.

Die Betreuungsgebühren, werden in diesen Fällen auf Antrag der Erziehungsberechtigten wie folgt ermäßigt:

- 10 % bei Familien mit einem weiteren Kind
- 20 % bei Familien mit zwei weiteren Kindern
- 30 % bei Familien mit drei weiteren Kindern

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

50 % bei Familien mit vier und mehr weiteren Kindern

Ist ein Antrag auf Ermäßigung der Beiträge nach § 8 gestellt, wird die danach ermittelte Gebühr zu Grunde gelegt.

§ 8

Beitragsermäßigung im Kindergarten- und Krabbelgruppenbereich auf Grund des Familienbruttoeinkommens

Die in § 2 und 3 festgesetzten Gebühren können auf Antrag ermäßigt werden.

- (1) Die Betreuungsgebühr im Kindergartenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2007:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.566 €	3.5667-5.906 €	5.907–8.247 €	größer 8.247 €
Halbtagsplatz	auf 75,40 €	auf 88,60 €	auf 101,80 €	auf 115,00 €
Regelplatz	auf 113,10 €	auf 132,90 €	auf 152,70 €	auf 172,50 €
Essensplatz	auf 113,10 €	auf 132,90 €	auf 152,70 €	auf 172,50 €
Ganztagsplatz	auf 150,80 €	auf 177,20 €	auf 203,60 €	auf 230,00 €
Frühdienst lang	auf 18,90 €	auf 22,10 €	auf 25,40 €	auf 28,70 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,40 €	auf 11,10 €	auf 12,70 €	auf 14,40 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 7,50 €	auf 8,90 €	auf 10,20 €	auf 11,50 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,40 €	auf 11,10 €	auf 12,70 €	auf 14,40 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 3,80 €	auf 4,40 €	auf 5,10 €	auf 5,70 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 1,90 €	auf 2,20 €	auf 2,50 €	auf 2,90 €

ab dem 01. August 2008:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.637 €	3.638-6.024 €	6.025–8.412 €	größer 8.413 €
Halbtagsplatz	auf 77,00 €	auf 90,50 €	auf 104,00 €	auf 117,40 €
Regelplatz	auf 115,50 €	auf 135,70 €	auf 155,90 €	auf 176,10 €
Essensplatz	auf 115,50 €	auf 135,70 €	auf 155,90 €	auf 176,10 €
Ganztagsplatz	auf 154,00 €	auf 181,00 €	auf 207,90 €	auf 234,90 €
Frühdienst lang	auf 19,30 €	auf 22,60 €	auf 26,00 €	auf 29,40 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,60 €	auf 11,30 €	auf 13,00 €	auf 14,70 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 7,70 €	auf 9,00 €	auf 10,40 €	auf 11,70 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,60 €	auf 11,30 €	auf 13,00 €	auf 14,70 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 3,90 €	auf 4,50 €	auf 5,20 €	auf 5,90 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 1,90 €	auf 2,30 €	auf 2,60 €	auf 2,90 €

ab dem 01. August 2009:

	bei einem monatliches Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145–8.580 €	größer 8.581 €
Halbtagsplatz	auf 78,60 €	auf 92,40 €	auf 106,10 €	auf 119,90 €
Regelplatz	auf 117,90 €	auf 138,50 €	auf 159,20 €	auf 179,80 €
Essensplatz	auf 117,90 €	auf 138,50 €	auf 159,20 €	auf 179,80 €
Ganztagsplatz	auf 157,20 €	auf 184,70 €	auf 212,20 €	auf 239,70 €
Frühdienst lang	auf 19,70 €	auf 23,10 €	auf 26,50 €	auf 30,00 €
Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 9,80 €	auf 11,50 €	auf 13,30 €	auf 15,00 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 7,90 €	auf 9,20 €	auf 10,60 €	auf 12,00 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 9,80 €	auf 11,50 €	auf 13,30 €	auf 15,00 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 3,90 €	auf 4,60 €	auf 5,30 €	auf 6,00 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst kurz, verlängerter Vormittag und Spätdienst, je	auf 2,00 €	auf 2,30 €	auf 2,70 €	auf 3,00 €

Die Betreuungsgebühr im Krabbelgruppenbereich ermäßigt sich bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen wie folgt:

ab dem 01. August 2007:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.566 €	3.5667-5.906 €	5.907–8.247 €	größer 8.247 €
Essensplatz	auf 184,90 €	auf 217,30 €	auf 249,60 €	auf 282,00 €
3 Wochentage	auf 111,00 €	auf 130,40 €	auf 149,80 €	auf 169,20 €
2 Wochentage	auf 74,00 €	auf 86,90 €	auf 99,90 €	auf 112,80 €
Ganztagsplatz	auf 246,60 €	auf 289,70 €	auf 332,90 €	auf 376,00 €
3 Wochentage	auf 147,90 €	auf 173,80 €	auf 199,70 €	auf 225,60 €
2 Wochentage	auf 98,60 €	auf 115,90 €	auf 133,10 €	auf 150,40 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Frühdienst lang 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 30,80 € auf 18,50 € auf 12,30 €	auf 36,20 € auf 21,70 € auf 14,50 €	auf 41,60 € auf 25,00 € auf 16,60 €	auf 47,00 € auf 28,20 € auf 18,80 €
Frühdienst kurz, Spätdienst je 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 15,40 € auf 9,20 € auf 6,20 €	auf 18,10 € auf 10,90 € auf 7,20 €	auf 20,80 € auf 12,50 € auf 8,30 €	auf 23,50 € auf 14,10 € auf 9,40 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 12,30 €	auf 14,50 €	auf 16,60 €	auf 18,80 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 15,40 €	auf 18,10 €	auf 20,80 €	auf 23,50 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 6,20 €	auf 7,20 €	auf 8,30 €	auf 9,40 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Spätdienst	auf 3,10 €	auf 3,60 €	auf 4,20 €	auf 4,70 €

ab dem 01. August 2008:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.637 €	3.638-6.024 €	6.025-8.412 €	größer 8.413 €
Essensplatz 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 188,80 € auf 113,30 € auf 75,50 €	auf 221,90 € auf 133,10 € auf 88,80 €	auf 254,90 € auf 153,00 € auf 102,00 €	auf 288,00 € auf 172,80 € auf 115,20 €
Ganztagsplatz 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 251,80 € auf 151,10 € auf 100,70 €	auf 295,90 € auf 177,50 € auf 118,30 €	auf 339,90 € auf 203,90 € auf 136,00 €	auf 384,00 € auf 230,40 € auf 153,60 €
Frühdienst lang 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 31,50 € auf 18,90 € auf 12,60 €	auf 37,00 € auf 22,20 € auf 14,80 €	auf 42,50 € auf 25,50 € auf 17,00 €	auf 48,00 € auf 28,80 € auf 19,20 €
Frühdienst kurz, Spätdienst je 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 15,70 € auf 9,40 € auf 6,30 €	auf 18,50 € auf 11,10 € auf 7,40 €	auf 21,20 € auf 12,70 € auf 8,50 €	auf 24,00 € auf 14,40 € auf 9,60 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 12,60 €	auf 14,80 €	auf 17,00 €	auf 19,20 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 15,70 €	auf 18,50 €	auf 21,20 €	auf 24,00 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 6,30 €	auf 7,40 €	auf 8,50 €	auf 9,60 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Spätdienst	auf 3,10 €	auf 3,70 €	auf 4,20 €	auf 4,80 €

ab dem 01. August 2009:

	bei einem monatlichen Familienbruttoeinkommen			
	bis 3.710 €	3.711-6.144 €	6.145-8.580 €	größer 8.581 €
Essensplatz 3 Wochentage 2 Wochentage	auf 192,80 € auf 115,70 € auf 77,10 €	auf 226,50 € auf 135,90 € auf 90,60 €	auf 260,20 € auf 156,10 € auf 104,10 €	auf 294,00 € auf 176,40 € auf 117,60 €

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Ganztagsplatz	auf 257,00 €	auf 302,00 €	auf 347,00 €	auf 392,00 €
3 Wochentage	auf 154,20 €	auf 181,20 €	auf 208,20 €	auf 235,20 €
2 Wochentage	auf 102,80 €	auf 120,80 €	auf 138,80 €	auf 156,80 €
Frühdienst lang	auf 32,10 €	auf 37,80 €	auf 43,40 €	auf 49,00 €
3 Wochentage	auf 19,30 €	auf 22,70 €	auf 26,00 €	auf 29,40 €
2 Wochentage	auf 12,90 €	auf 15,10 €	auf 17,30 €	auf 19,60 €
Frühdienst kurz, Spätdienst je	auf 16,10 €	auf 18,90 €	auf 21,70 €	auf 24,50 €
3 Wochentage	auf 9,60 €	auf 11,30 €	auf 13,00 €	auf 14,70 €
2 Wochentage	auf 6,40 €	auf 7,60 €	auf 8,70 €	auf 9,80 €
ein zusätzlicher Wochentag über die Mittagszeit	auf 12,90 €	auf 15,10 €	auf 17,30 €	auf 19,60 €
ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag	auf 16,10 €	auf 18,90 €	auf 21,70 €	auf 24,50 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Frühdienst lang	auf 6,40 €	auf 7,60 €	auf 8,70 €	auf 9,80 €
ein zusätzlicher Wochentag beim Spätdienst	auf 3,20 €	auf 3,80 €	auf 4,30 €	auf 4,90 €

- (2) Das monatliche Familienbruttoeinkommen im Sinne des § 7 Abs. 1 ist das durch 12 geteilte Bruttojahreseinkommen aller Familienmitglieder des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraums. Bruttojahreseinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten ist nicht zulässig.
- (3) Zum Nachweis des Einkommens ist der entsprechende Einkommensteuerbescheid des vorletzten vor Beginn des Kindertagesstättenjahres liegenden Veranlagungszeitraum vorzulegen. Liegt ein solcher nicht vor, finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen sinngemäß Anwendung.
- (4) Werden zur Feststellung des Bruttojahreseinkommens notwendige Unterlagen nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von 12 Wochen vorgelegt, gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die aufgrund des Nachweises ermittelten Gebühren gelten jeweils für zwei Kindergartenjahre.
Eine Neuberechnung der Gebühr kann verlangt werden, wenn es durch die Veränderung des monatlichen Familienbruttoeinkommens zu einer Änderung in der Einstufung der Gebührenstaffelung kommt. Eine Neuberechnung findet ebenfalls statt, wenn sich die Berücksichtigung von Kindern ändert.
- (6) Werden die benötigten Nachweise für die Gebührenermäßigung bis zum Beginn der Aufnahme des Kindes nicht erbracht, wird eine Gebühr gemäß § 2 und § 3 festgesetzt.

§ 9

Gebühren für einmaligen Zukauf

- (1) Für einmalige, zusätzlich zu den nach § 2 und § 3 genutzten Betreuungszeiten in den Bereichen Kindergarten und Krabbelgruppen, werden einheitlich für jedes Kind

gleiche Zuschläge zu den monatlichen Benutzungsgebühren nach § 2 und § 3 erhoben. Die Beitragsermäßigungen der § 6 und § 7 finden hier keine Anwendung.

Ab August 2007 werden für eine zusätzliche Zeitstunde im Kindergartenbereich Euro 1,50, in den Krabbelgruppen Euro 2,50 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

Ab August 2008 werden für eine zusätzliche Zeitstunde im Kindergartenbereich Euro 1,60, in den Krabbelgruppen Euro 2,70 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

Ab August 2009 werden für eine zusätzliche Zeitstunde im Kindergartenbereich Euro 1,70, in den Krabbelgruppen Euro 2,90 erhoben (Essenskosten werden gesondert berechnet).

- (2) Für die Betreuung in der Osterschließung werden zusätzliche Gebühren nach Absatz 1 als Zukauf erhoben. Für die Schulkindbetreuung gelten Gebühren für den Bereich Kindergarten.
Die Beitragsermäßigungen der § 6 und § 7 finden hier keine Anwendung.

§ 10 Verpflegungsentgelt

- (1) Das monatliche Verpflegungsentgelt in den Kindertagesstätten Büchnerstraße (Goddelau), Kinderland (Goddelau), Kinderinsel (Wolfskehlen), in der Schulkindbetreuung Crumstadt und in der Schulkindbetreuung Goddelau beträgt Euro 34,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 2, nach § 3 Absatz 3 Ziffer 2 und nach § 4 Absatz 4 Ziffer 1 und 2 wird Euro 1,70 erhoben.

- (2) Das monatliche Verpflegungsentgelt in der Kindertagesstätte Thomas-Mann-Platz (Erfelden) und in der Schulkindbetreuung Erfelden und in der Schulkindbetreuung Leeheim beträgt Euro 51,00.

Für ein zusätzliches Mittagessen nach § 2 Absatz 3 Ziffer 2, nach § 3 Absatz 3 Ziffer 2 und nach § 4 Absatz 4 Ziffer 1 und 2 wird Euro 2,60 erhoben.

- (3) Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit oder in anderen Härtefällen (10 Tage und länger) kann auf Antrag eine Erstattung des Verpflegungsentgeltes erfolgen. Schließungszeiten sind ausgenommen.

§ 11 Zahlung der Betreuungsgebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen,

wenn das Kind der Kindertagesstätte oder der Schulkindbetreuung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

- (2) Die Gebühr versteht sich als monatliche Rate eines verpflichtenden Jahresbenutzungsentgeltes.
Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Davon ausgenommen sind die aufgrund des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt erfolgten Abmeldungen.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu überweisen.
- (4) Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (5) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte, der Krippe oder der Schulkindbetreuung (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand.

§ 12 Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen und/oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 13 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungsentgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Außerdem kann das Kind/ können die Kinder von der Betreuung in der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger keine Benutzungsgebühren entrichten.

Wenn die Zahlungspflichtigen drei Monate oder länger kein Verpflegungsentgelt entrichten kann die Betreuungszeit auf halbtägige bzw. Vor- und Nachmittagsbetreuung reduziert werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Riedstadt vom 25.03.2004 gem. § 3 Absatz 2 Hess. KAG aufgehoben.

Günter Schork erklärt, dass die CDU-Fraktion grundsätzlich das Landesförderprogramm BAMBINI und deren Einarbeitung in die gemeindliche Satzung begrüßt. Wegen der bürokratischen Gebührenstaffelung wird die CDU jedoch die Satzung weiterhin ablehnen.

Peter W. Selle erklärt dies auch für die WIR-Fraktion. Dr. Andreas Grafenstein erklärt dies ebenfalls für die FDP-Fraktion.

Der im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderten Vorlage wird mit 19 Ja-Stimmen und 18 Nein-Stimmen zugestimmt.

TOP 7 Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in Einzelfällen
DS-VIII-60/06

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung der Stellenbesetzungssperre gemäß § 6 der Haushaltssatzung zur Einstellung

- a) von zwei Erzieher/innen (= 1,1 Stellen) für die Kindertagesstätte Pfiffikus im Ortsteil Goddelau und
- b) von einer Erzieher/in (= 0,5 Stelle) für die Kindertagesstätte Kinderinsel im Ortsteil Wolfskehlen

Der Vorlage wird mit 21 Ja-Stimmen und 16 Enthaltungen zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

**TOP 8 Verleihung von Ehrenplaketten der Gemeinde
Riedstadt an Mitglieder der Gemeindevertretung
und Gemeindevorstandes DS-VIII-61/06**

Die Gemeindevertreterin Ursula Fraikin und der Gemeindevertreter Wilhelm Wald (beide CDU) verlassen den Sitzungssaal.

Der vorliegende Antrag wird vom Gemeindevorstand ergänzt:

unter a. wird der Name Ursula Fraikin hinzugefügt,

unter b. die Namen Wilhelm Wald, Norbert Kummer, Kurt Ernst und Günter Fischer.

Die Vorlage lautet nun:

Gemäß § 6 der Satzung der Gemeinde Riedstadt über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten beschließt die Gemeindevertretung, dass wegen der besonderen Verdienste um das Allgemeinwohl

- a. die Gemeindevertreter Günter Bernhardt, Peter W. Selle, die Gemeindevertreterin Ursula Fraikin, das ehemalige Mitglied des Gemeindevorstandes Ulrich Heitmann sowie die ehrenamtlichen Beigeordneten Karlheinz Effertz und Norbert Schaffner mit der Ehrenplakette in Silber und
- b. die Gemeindevertreter Werner Amend, Wilhelm Wald, Norbert Kummer, Kurt Ernst und Günter Fischer mit der Ehrenplakette in Gold

ausgezeichnet werden.

Günter Schork (CDU) macht darauf aufmerksam, dass in der Begründung des Antrages Norbert Kummer als Empfänger der Ehrenplakette in Bronze genannt ist. Dies widerspricht der Ergänzung des Antrages und muss somit aus der Begründung gestrichen werden.

Die 1. Beigeordnete bestätigt dies.

Der Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

Ursula Fraikin und Wilhelm Wald kommen wieder in den Sitzungsraum.

**TOP 9 Wahl eines Mitglieds in den Beirat der Stiftung
Soziale Gemeinschaft Riedstadt DS-VIII-62/06**

Als Nachfolge für die ausgeschiedene Gemeindevertreterin Rebecca Dutschke wählt die Gemeindevertretung Frau Petra Schellhaas in den Beirat der Stiftung Soziale Gemeinschaft Riedstadt.

Der Vorlage wird mit 37 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

ausgeglichen mit 5.495.350,00 EUR

ab.

Der Gesamtbetrag der Kredite erhöht sich gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen erhöht sich gegenüber der seitherigen Festsetzung nicht.

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite erhöht sich gegenüber der seitherigen Festsetzung nicht.

Dem im Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss geänderten Nachtragshaushalt wird mit 22 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

TOP 11.1 Antrag der CDU-Fraktion zur Gestaltung des Geländes um das alte Rathaus in Leeheim DS-VIII-50/06

Zu dem ursprünglichen Antrag der CDU-Fraktion gibt es Änderungsanträge der SPD-Fraktion und der GLR-Fraktion. Die Antragstellerin übernimmt die Änderungsanträge.

Der Antrag lautet nun:

Das Gelände um das alte Rathaus Leeheim soll so gestaltet werden, dass dort zukünftig Begegnungen und Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger möglich werden. Es werden im Haushalt 2007 80.000,-- € zur Verfügung gestellt, womit ein Teil des alten Feuerwehrgerätehauses und das Wiegehäuschen abgerissen und das Gelände umgestaltet werden sollen. Dabei müssen eine notwendige Anzahl Parkplätze und Flächen für Aktivitäten und Kulturveranstaltungen eingeplant werden. Eine entsprechende Begrünung und teilweise Pflasterung des Geländes ist notwendig.

Ein Konzept ist der Gemeindevertretung vor der Umsetzung noch vorzulegen. In Abänderung der bisherigen Beschlusslage der Gemeindevertretung wird der Verkauf der Freifläche als Finanzierung des neuen Leeheimer Feuerwehrgerätehauses nicht weiter verfolgt. Stattdessen soll der alte Spielplatz an der Hauptstraße veräußert werden und zur Finanzierung (Schuldentilgung) herangezogen werden. Dabei sollen höchstens 1.800 der 2.100 qm großen Fläche verkauft werden, um einen 6 m breiten, als öffentliches Grün ausgewiesenen Grünstreifen an der Hauptstraße zu erhalten.

Dr. Andreas Grafenstein erklärt für die FDP-Fraktion, dass diese sich enthalten wird, solange die Finanzierung nicht geklärt ist.

Dem Antrag wird mit 35 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen zugestimmt.

TOP 11.2. Antrag der WIR-Fraktion zum Bambini- Sonderfond

DS-VIII-52/06

Der Antrag wird vom Antragsteller zurückgezogen.

TOP 11.3 Antrag der WIR-Fraktion zu Hundestationen DS-VIII-55/06

Der Antrag wird in die Ausschüsse zurück verwiesen.

**TOP 11.4 Antrag des Bürgermeisters zur Fortführung
des Freiwilligen Polizeidienstes**

DS-VIII-64/06

Nachdem aufgrund der erfolgten politischen Diskussion seitens der Polizeibehörden zusätzliche und neue Fakten zur Kriminalitätsentwicklung und zur bisherigen Arbeit des Freiwilligen Polizeidienstes vorgelegt wurden, wird die Gemeindevertretung gebeten, über die Frage der Beibehaltung dieser Einrichtung nochmals und abschließend zu beraten und zu beschließen.

Die Gemeindevertretung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gemeindevertretung hebt ihren Beschluss vom 28. September 2006, TOP 8, DS VII-46/06, auf. Der Koordinationsvertrag zwischen der Gemeinde Riedstadt und dem Land Hessen über den Einsatz des Freiwilligen Polizeidienstes verlängert sich damit automatisch um ein weiteres Jahr.

Günter Schork (CDU) beantragt namentliche Abstimmung.

Es stimmten mit Ja:

Bopp, Martin
Büßer, Heiko
Dörr, Melanie
Ecker, Albrecht
Fischer, Alexander
Fraikin, Bernd
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Heinrichs, Margit
Kraft, Richard
Lachmann, Mathias
Schork, Günter
Selle, Peter W.
Selle, Stephan
Seybel, Berthold
Spartmann, Peter
Wald, Wilhelm

Es stimmten mit Nein:

Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Bock, Hans-Dieter
Dey, Mathias
Eberling, Ottmar
Fiederer, Patrick
Friedrich, Carola
Dr. Grafenstein, Andreas
Hennig, Brigitte
Hirsch, Andreas
Linke, Ursula
Massag, Oliver
Muris-Knorr, Heike
Schellhaas, Petra
Schmiele, Rita
Thurn, Matthias
Wöll, Thomas
Wokan, Verena

Es enthielten sich der Stimme:

Fischer, Günter
Kummer, Norbert

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Der Antrag ist somit mit 17 Ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

**TOP 11.5 Antrag der FDP-Fraktion zur Unterstützung
der Gewerbeschau 2008**

DS-VIII-67/06

Der Gewerbeverein Goddelau 1894 e. V. erhält zur Unterstützung der Ausrichtung der 5-jährig stattfindenden Gewerbeschau (2008) seitens der Gemeinde die Summe von 40.000,00 € zur Verfügung gestellt.

Hierzu gibt es einen Änderungsantrag der SPD/GLR-Koalition:

Aufgrund des vorliegenden Antrags des „Verband Riedstädter Gewerbevereine (VRG)“ an den Gemeindevorstand erklärt sich die Gemeindevertretung bereit, im Rahmen ihrer Haushaltsberatungen zum Haushalt 2007 dem VRG 10.000,-- € als Zuschuss für die Gewerbeschau 2008 zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus steht dem VRG der Bauhof für den Auf- und Abbau des Zeltes zur Verfügung.

Der Gemeindevorstand wird bereits jetzt ermächtigt, Gespräche mit dem VRG aufzunehmen und den zweckgebundenen Zuschuss der Gemeindevertretung und die Hilfeleistungen des Bauhofs zu signalisieren.

Die FDP-Fraktion übernimmt den Änderungsantrag der SPD/GLR-Koalition.

Dem Antrag wird mit 36 Ja-Stimmen und einer Enthaltung zugestimmt.

**TOP 12.1 Anfrage des Gemeindevertreters Peter Spartmann(CDU-
Fraktion) zur Verkehrssituation im Ortsteil Leeheim**

(Zusatzfrage aus der Sitzung vom 28.09.2006)

DS-VIII-56/06

Zur schriftlichen Beantwortung seiner Anfrage hatte der Gemeindevertreter Peter Spartmann (CDU-Fraktion) in der Sitzung der Gemeindevertretung am 28. September folgende mündliche Zusatzfrage:

„Es gibt einen Beschluss der Gemeindevertretung zur Errichtung eines Kreisels. Was ist nach diesem Antrag konkret geschehen, um dieses Geld zu beantragen?“

Antwort:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21. April 2005 (TOP 15.3., DS-VII-401/05) folgendes beschlossen:

1. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, durch Verhandlungen mit dem Land Hessen, das für die bauliche Gestaltung des Ortsteinganges Leeheim aus Richtung

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Wolfskehlen und Dornheim planerisch und finanziell verantwortlich ist, zu erreichen, dass das Land seiner Verantwortung für die Verkehrssicherheit der Leeheimer Bevölkerung gerecht wird und die Planungsmittel und Baukosten für den Bau eines Verkehrskreisels kurzfristig bereitgestellt.

2. Sollte eine kurzfristige Realisierung durch Absagen des Landes nicht möglich sein, wird als Sofortmaßnahme eine stationäre Geschwindigkeitsmessanlage errichtet.
3. Zur sicheren Überquerung der L 3096 wird eine Fußgängerschutzanlage möglichst noch in 2005 errichtet. Dies ist ebenfalls mit dem Land Hessen abzuklären. Dies erfolgt unabhängig von Punkt 1 und 2.

Wie bereits in der ursprünglichen Antwort ausgeführt, wurde im Rahmen der Bauleitplanung „Leeheim-Nord“ (Bergfeldstraße) ein Kreisverkehr K 157/L 3096 gefordert, der entsprechende Zuschussantrag der Gemeinde jedoch von der zuständigen Landesbehörde abgelehnt.

In mündlichen Verhandlungen mit dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen wurde eindeutig im Namen des Landes erklärt, dass dieser Kreis nicht gefördert werden kann. Insofern kann Punkt 1 des o.a. Antrages durch die Weigerung des Landes nicht umgesetzt werden. Ein Kreis am östlichen Ortseingang Leeheims könnte nur mit Eigenmitteln der Gemeinde gebaut werden. Dies ist aus Sicht des Gemeindevorstandes aus finanziellen Gründen nicht zu rechtfertigen. Im übrigen hat sich die Verkehrssituation durch die Inbetriebnahme der stationären Geschwindigkeitsmessanlage beruhigt.

Die unter Pkt. 3 geforderte Errichtung einer Fußgängerschutzanlage wurde ebenfalls abgelehnt.

TOP 12.2 Anfrage des Gemeindevertreters Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) zu den Ergebnissen der Arbeitsgruppe Ortsmitte Wolfskehlen DS-VIII-65/06

Die Anfrage des Gemeindevertreters Bernd Fraikin (CDU-Fraktion) wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Bis Ende 2005 hatte eine Arbeitsgruppe (Ortsmitte Wolfskehlen) unter der Leitung von Herrn Helmut Linke Vorschläge für die zukünftige Gestaltung von Plätzen und Wegen in Wolfskehlen erarbeitet. Warum sind diese Pläne bisher nicht in den gemeindlichen Gremien vorgestellt und diskutiert worden?

Antwort:

Diese Aussage trifft nicht zu: In der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt, Verkehr und Landwirtschaft am 14. November 2005 wurden über die Ergebnisse der Arbeitsgruppe berichtet und die Pläne ausgehängt. Damals erläuterte der Baudezernent die Beschlüsse des Gemeindevorstandes (Umgestaltung an der Kirche, Pflanzung von drei Bäumen).

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 16. November 2006

Die Pläne wurden als CD-ROM in der nachfolgenden Gemeindevertreterversammlung am 17. November den Fraktionsvorsitzenden zur Verfügung gestellt.

zu Frage 2:

Ist dies noch vorgesehen und wenn ja, wann?

Antwort:

Wie unter 1. dargelegt, fand eine Präsentation der Pläne bereits 2005 im zuständigen Fachausschuss statt. Zum damaligen Zeitpunkt sollte nach Auffassung des Gemeindevorstandes nach der geringfügigen Umgestaltung im Bereich des Kirchplatzes die weitere Entwicklung des Verkehrsaufkommens innerhalb Wolfskehrens beobachtet werden.

Insoweit steht einer neuen Diskussion der Gestaltungsvorschläge aus der Arbeitsgruppe Ortsmitte Wolfskehlen nichts im Wege.

In Absprache mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung sollen die Ideen der Arbeitsgruppe bei der anstehenden Bürgerversammlung (nach § 8 c HGO) am 12. Dezember 2006 im Schulungsraum des neuen Feuerwehrgerätehauses vorgestellt und mit interessierten Bürgerinnen und Bürgern diskutiert werden.

zu Frage 3:

Enthalten diese Pläne auch Maßnahmen zur Verkehrssicherheit zwischen der Heinrich-Heine- und Brienner Straße? Wenn ja, welche? Wenn nein, sieht der Gemeindevorstand die Notwendigkeit, hier verkehrssichernde Maßnahmen vorzusehen und wenn ja, welche?

Antwort:

Zwischen der Heinrich-Heine-Straße und der Brienner Straße gibt es vier Verkehrsverbindungen:

- Groß-Gerauer Straße
- Albert-Schweitzer-Straße
- Am Lachengraben
- Ernst-Ludwig-Straße

Für eine Neugestaltung dieser Straßenteilstücke gibt es bislang keine Vorstellungen aus der Arbeitsgruppe.

Auch aus Sicht des Gemeindevorstandes sind in diesen Straßenteilstücken keine weiteren verkehrssichernden Maßnahmen notwendig. Dies ergibt sich im wesentlichen aus der geringen Verkehrsbelastung, begründet sich aber auch durch die finanziell angespannte Lage der Gemeinde.

Herr Fraikin hat noch zwei Zusatzfragen, die vom Bürgermeister direkt beantwortet werden. Auch der Vorsitzende des Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschusses, Matthias Thurn trägt zur Aufklärung bei.

**TOP 12.3. Anfrage der Gemeindevertreterin Ursula Linke (SPD-Fraktion) zur Radwegverbindung Wolfskehlen-Dornheim
DS-VIII-66/06**

Fragen:

Der Verbindungsweg zwischen den Anwesen Leißler und Dreher in Wolfskehlen an der Kiesgrube ist an der Ortsgrenze nach Groß Gerau-Dornheim seit einigen Tagen durch eine Schranke so gesperrt, dass weder Radfahrer noch Fußgänger passieren können.

Wem gehört der Weg?

Warum wurde er gesperrt?

Welche Alternative wird angeboten um den Rundweg „Alter Dornheimer Weg“ zu nutzen?

Antwort:

Der betreffende Weg ist im Eigentum von Rudolf Leißler, Wolfskehlen. Warum er gesperrt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Der Gemeindevorstand vermutet, dass dieser Privatbereich nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden soll.

Zur Frage, inwieweit ein teilöffentlicher Privatweg derart abgesperrt werden kann, wurde zwischenzeitlich eine Rechtsauskunft angefordert. Außerdem ist für die nächsten Tage ein Termin gemeinsam mit Herrn Leißler und dem Kiesabbauunternehmen Dreher vereinbart, um zu einer einvernehmlichen Lösung zu gelangen. So soll es zumindest Radfahren wieder möglich sein, den Weg ungehindert nutzen zu können; Fußgänger können dies ohnehin.

Der Vorsitzende schließt gegen 21.20 Uhr die Sitzung der Gemeindevertretung. Er bedankt sich bei den Mitgliedern der Gemeindevertretung für das im vergangenen Jahr geleistete Engagement und lädt zu einem Umtrunk in die Gaststätte „Zum Volkshaus“ ein.

Riedstadt, den 18. November 2006

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)